

II-475 der Bilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## X. Gesetzgebungsperiode

4.11.1964

174/J

A n f r a g e

der Abgeordneten K i n d l und Genossen  
an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau,  
betreffend legislative Massnahmen auf dem Gebiete des Gewerberechtes,  
um die Voraussetzungen für die Erlangung des Befähigungsnachweises zur Aus-  
übung des Fusspflegerberufes strenger zu gestalten.

-.-.-.-

In der Frage der Neuregelung der Ausbildung zum Fusspflegerberuf hat wie der Bundesminister für soziale Verwaltung in einer Anfragebeantwortung mitteilte (153/A.B. zu 628/M) - das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau als oberster Gewerbebehörde Kontakt aufgenommen. Da das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau einerseits der Überführung des Fusspflegerberufes, der derzeit den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegt, in einen Gesundheitsberuf ablehnend gegenübersteht, andererseits jedoch im Interesse der Volksgesundheit eine bessere Ausbildung jener Personen, die befugt und erwerbsmässig Fusspflege betreiben, unumgänglich notwendig ist und in anderen Staaten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen die Fusspflege einen den heutigen Erkenntnissen von Medizin und Hygiene entsprechenden Stand erreicht hat, erscheint es auch in Österreich notwendig, die Voraussetzungen für die Erlangung des nach der Gewerbeordnung notwendigen Befähigungsnachweises strenger zu gestalten und insbesondere eine geregelte Ausbildung der Fusspfleger zu fordern.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher nachstehende

A n f r a g e :

1. Warum lehnt das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die Überleitung des Fusspflegerberufes in einen Gesundheitsberuf ab?
2. Sind Sie bereit, die gewerberechtlichen Vorschriften derart zu ändern, dass die Voraussetzungen für die Erlangung des Befähigungsnachweises für Fusspfleger strenger gestaltet werden?

-.-.-.-